

Naturwissenschaftlicher Verein für Sachsen und Thüringen in Halle.

Sitzung am 5. Januar.

Nachdem der Vorsitzende, Herr Prof. v. Krüsch, die Besprechung mit einer Begrüßung der Anwesenden eröffnet hatte, wurde die Verhandlung des Vorstands...

Die Annahmecommission der beiden Kommissionen a. für die öffentlichen Vorträge (Dr. Sammler, Dr. Wiener, Dr. Schödl)...

Als nächstes wurden noch einige Besuche auswärtiger Gesellschaften und der Städte geograph. Gesellschaft, betr. Antiquität des Schriftensammlers...

Gerichtsverhandlungen.

Halle, 9. Jan. In vorgeschriebener Sitzung der 2. Strafkammer, Verurteilung für Übertretungen und Privat...

Hagen, am u. a. die Ehe des Steinbrückers Friedrich August Knudsen Müller an sich zu ziehen (Anbieter einer Scheidung) zur Erledigung, wobei es sich um Erörterung der Frage handelte...

trag gehalten mit einem führenden Schlichter, sondern nur ein Liebes gelingen, wie es in Arbeitstreffen üblich sei. Substanten...

Amthliche Bekanntmachungen.

Polizei-Berordnung, betreffend den öffentlichen Verkehr von schulpflichtigen Kindern.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der ganzen Provinz wie folgt:

1. Schulpflichtige Kinder dürfen auf Straßen, öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien, Speisewirtschaften, Schaubuden etc.) keinerlei Art Musik aufspielen, Schaulustspiele, Vorstellungen, Vorlesungen oder sonstige Auftritte darbieten...

2. Schulpflichtige Kinder dürfen in Umherziehen in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien etc.) keinerlei Klänge hervorrufen oder verursachen, dagegen ist es den Vorlesern von dergleichen Lokalen nicht verboten, in ihren Lokalen ihre eigenen Kinder außerhalb der Schulzeit zur Mitwirkung beim Verkauf von Waren zu verwenden...

3. Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen darf der Verkauf von solchen Naturprodukten und Nachwaren, bei welchen die Art des Festhaltens hergeleitet ist (Weizen, Weizen etc.) auch durch schulpflichtige Kinder außerhalb der Schulstunden bewirkt werden.

4. In öffentlichen Lokalen dürfen auf Leistungen von Diensten, wie z. B. Regeldiensten, auch solche schulpflichtige Kinder verwendet werden, welche nicht Angehörige der Besitzer der betreffenden Lokale sind, jedoch nur außerhalb der Schulzeit und höchstens bis 10 Uhr Abends.

5. Schulpflichtige Kinder dürfen öffentlichen Tanzplätzen nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger und nur in solchen Fällen zugelassen werden, wo die Aufsicht in freien Zuständen. Bei besonderer Veranlassung kann die Ortspolizeibehörde eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten.

6. In schulpflichtige Kinder darf in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen etc.) kein Wein, Bier oder sonstige Getränke verabreicht werden, wenn das gewöhnliche Lokal zu diesem Zwecke nach Maßgabe der in dem Hause betriebenen Wirtschaft von der Ortspolizeibehörde als geeignet erachtet wird...

7. In Kinder, welche zur Confirmation vorbereitet werden, darf während der Vorbereitungszeit im letzten Jahre Tanzunterricht in öffentlichen Lokalen überhaupt nicht erteilt werden.

8. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, bei Erstellung der für öffentliche Aufstellungen und Schaulustspiele aller Art nachzusehenden Erlaubnisse den Besuch von schulpflichtigen Kindern nach Maßgabe der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 6. April d. J. (Amtsblatt der k. Regier. St. 20 Seite 135) zu verbieten.

9. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien etc.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in diesen Lokalen nicht gestatten und denselben gegenwärtige Getränke mit Einschluß des Bieres zum eigenen unmittelbaren Gebrauche verabfolgen, es sei denn, daß die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufschreibebuch über die Kinder etc. zulegt (§ 5).

Handelsregister des Königl. Amtsgerichts zu Halle a. S.

Zulegte Verfügung vom heutigen Tage sind folgende Eintragungen bewirkt worden.

In unser Firmenregister ist unter Nr. 1799, wofollet die hiesige Handlung in Firma: „Carl Fromme“ vermerkt ist, eingetragen: Das Geschäft ist auf die Kaufleute Oscar Emil Franz Werner und Carl Rudolf Wiel zu Halle a. S. übergegangen...

10. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung treten die bezüglich des Verkehrs, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen, insbesondere die Polizeiverordnungen der königl. Regierung:

a) zu Weimar, den 13. Januar 1870 (Amtsblatt der dortigen Regier. S. 29), vom 5. August 1872 (Amtsblatt S. 219) und vom 23. August 1876 (Amtsblatt S. 228), b) zu Erfurt vom 2. März 1828 (Amtsblatt der dortigen Regier. S. 55), außer Wirksamkeit.

Magdeburg, den 17. Dezember 1890. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, (gez.) v. Batow.

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dieselbe nach § 78 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 mit dem 16. Januar c. hier in Kraft tritt.

Halle a. S., den 4. Januar 1893. Die Polizei-Verwaltung, (gez.) v. Hoff.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der städtischen Kiesgrube auf der Parzelle Nr. 30 der Beelener Allee, beim Dorfe Beelen gelegen, auf die Zeit vom 1. Februar 1893 bis einschließlich 31. Januar 1896 ist am Termin der Versteigerung nicht wohnt, den Samstag 12 Uhr am dem Stadtbanamt, 2. Die Nachbedingungen liegen im Bureau des Stadtbanamtes während der Dienststunden aus.

Halle a. S., den 28. Dezember 1892. Der Magistrat.

Wasserabperrungen.

Es ist in Aussicht genommen das Abberren des Wassers nicht mehr durch Anstehen, sondern durch gedruckte Zettel bekannt zu geben. Die Zettel werden den Hausbesitzern und in denselben Grundstücken, in welchen der Wasserbesitzer nicht wohnt, den Bewohnern des Erdgeschosses oder 1. Stockes beizubehalten, auf die die Wille richten, das Abberren des Wassers den Mitbewohnern mitteilen zu wollen.

Halle a. S., den 4. Januar 1893. Die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke.

Schulanlagegeheit.

Anmeldungen von Schülerinnen für die 8. (untere) Klasse der Bürger-Mädchen-Schule zu Halle a. S. sind bis Freitag den 12. Januar 1893 bis 12 Uhr zu lassen. Tauf- und Taufschreiben sind dabei vorzulegen.

Handelsregister des Königl. Amtsgerichts zu Halle a. S.

Zulegte Verfügung vom heutigen Tage sind folgende Eintragungen bewirkt worden. In unser Firmenregister ist unter Nr. 1799, wofollet die hiesige Handlung in Firma: „Carl Fromme“ vermerkt ist, eingetragen:

Das Geschäft ist auf die Kaufleute Oscar Emil Franz Werner und Carl Rudolf Wiel zu Halle a. S. übergegangen und die unter der Firma: „Carl Fromme“ vermerkte Handlung ist auf die Kaufleute Oscar Emil Franz Werner und Carl Rudolf Wiel zu Halle a. S. übergegangen...

10. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung treten die bezüglich des Verkehrs, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen, insbesondere die Polizeiverordnungen der königl. Regierung:

a) zu Weimar, den 13. Januar 1870 (Amtsblatt der dortigen Regier. S. 29), vom 5. August 1872 (Amtsblatt S. 219) und vom 23. August 1876 (Amtsblatt S. 228), b) zu Erfurt vom 2. März 1828 (Amtsblatt der dortigen Regier. S. 55), außer Wirksamkeit.

Magdeburg, den 17. Dezember 1890. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, (gez.) v. Batow.

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dieselbe nach § 78 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 mit dem 16. Januar c. hier in Kraft tritt.

Halle a. S., den 4. Januar 1893. Die Polizei-Verwaltung, (gez.) v. Hoff.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der städtischen Kiesgrube auf der Parzelle Nr. 30 der Beelener Allee, beim Dorfe Beelen gelegen, auf die Zeit vom 1. Februar 1893 bis einschließlich 31. Januar 1896 ist am Termin der Versteigerung nicht wohnt, den Samstag 12 Uhr am dem Stadtbanamt, 2. Die Nachbedingungen liegen im Bureau des Stadtbanamtes während der Dienststunden aus.

Halle a. S., den 28. Dezember 1892. Der Magistrat.

Wasserabperrungen.

Es ist in Aussicht genommen das Abberren des Wassers nicht mehr durch Anstehen, sondern durch gedruckte Zettel bekannt zu geben. Die Zettel werden den Hausbesitzern und in denselben Grundstücken, in welchen der Wasserbesitzer nicht wohnt, den Bewohnern des Erdgeschosses oder 1. Stockes beizubehalten, auf die die Wille richten, das Abberren des Wassers den Mitbewohnern mitteilen zu wollen.

Halle a. S., den 4. Januar 1893. Die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke.

Schulanlagegeheit.

Anmeldungen von Schülerinnen für die 8. (untere) Klasse der Bürger-Mädchen-Schule zu Halle a. S. sind bis Freitag den 12. Januar 1893 bis 12 Uhr zu lassen. Tauf- und Taufschreiben sind dabei vorzulegen.

Handelsregister des Königl. Amtsgerichts zu Halle a. S.

Zulegte Verfügung vom heutigen Tage sind folgende Eintragungen bewirkt worden.

In unser Firmenregister ist unter Nr. 1799, wofollet die hiesige Handlung in Firma: „Carl Fromme“ vermerkt ist, eingetragen: Das Geschäft ist auf die Kaufleute Oscar Emil Franz Werner und Carl Rudolf Wiel zu Halle a. S. übergegangen...

10. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung treten die bezüglich des Verkehrs, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen, insbesondere die Polizeiverordnungen der königl. Regierung:

a) zu Weimar, den 13. Januar 1870 (Amtsblatt der dortigen Regier. S. 29), vom 5. August 1872 (Amtsblatt S. 219) und vom 23. August 1876 (Amtsblatt S. 228), b) zu Erfurt vom 2. März 1828 (Amtsblatt der dortigen Regier. S. 55), außer Wirksamkeit.

Magdeburg, den 17. Dezember 1890. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, (gez.) v. Batow.

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dieselbe nach § 78 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 mit dem 16. Januar c. hier in Kraft tritt.

Halle a. S., den 4. Januar 1893. Die Polizei-Verwaltung, (gez.) v. Hoff.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der städtischen Kiesgrube auf der Parzelle Nr. 30 der Beelener Allee, beim Dorfe Beelen gelegen, auf die Zeit vom 1. Februar 1893 bis einschließlich 31. Januar 1896 ist am Termin der Versteigerung nicht wohnt, den Samstag 12 Uhr am dem Stadtbanamt, 2. Die Nachbedingungen liegen im Bureau des Stadtbanamtes während der Dienststunden aus.

Halle a. S., den 28. Dezember 1892. Der Magistrat.

Wasserabperrungen.

Es ist in Aussicht genommen das Abberren des Wassers nicht mehr durch Anstehen, sondern durch gedruckte Zettel bekannt zu geben. Die Zettel werden den Hausbesitzern und in denselben Grundstücken, in welchen der Wasserbesitzer nicht wohnt, den Bewohnern des Erdgeschosses oder 1. Stockes beizubehalten, auf die die Wille richten, das Abberren des Wassers den Mitbewohnern mitteilen zu wollen.

Halle a. S., den 4. Januar 1893. Die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke.

Schulanlagegeheit.

Anmeldungen von Schülerinnen für die 8. (untere) Klasse der Bürger-Mädchen-Schule zu Halle a. S. sind bis Freitag den 12. Januar 1893 bis 12 Uhr zu lassen. Tauf- und Taufschreiben sind dabei vorzulegen.







